

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Tageblatt und Anzeiger).

Mittwoch-Blätter
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Montag, 25. Januar 1904, abends.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 19.

Montag, 25. Januar 1904, abends.

57. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag zweimal mit Aufnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger bei uns 1 Mark 65 Pf., bei Rücknahme am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnement werden angenommen.

Anzeigen-Gebühren für die Nummer des Ausgabedates bis Samstag 9 Uhr ohne Gewähr.

Send und Weing von Rauter & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rosenthalstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Das unterzeichnete Amtsgericht hat heute auf Blatt 400 seines Handelsregister das Firmen
Riesaer Dampf-Wasser- und Wärme-Kunstwerk Paul Wendt in Riesa
und als deren Inhaber
den Kaufmann Paul Alfred Wendt in Riesa
eingetragen.

Riesa, am 23. Januar 1904.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsvorsteigerung.

Das im Grundbuche für Riesa Blatt 1203 auf den Namen Ernst Julius Göhler eingetragene Grundstück soll am

10. März 1904, vormittags 10 Uhr

an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche — Hektar 9,2 Ar groß und auf 77400 M. — Pf. geschätzt. Es besteht aus dem Wohn- und dem Wirtschaftsgebäude Nr. 44 C Hälfte B des Brandstifters für Riesa, sowie aus Hofraum und Gärten. Brandversicherungssumme: 37840 M. Steuerabsetzung: 443,59.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Versteigerung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 21. August 1903 verlaufenden Versteigerungservertrages aus dem Grundbuche nicht erledigt waren, spätestens im Versteigerungsstermin vor der Aufrufordnung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerstreitet, glaubhaft zu machen, wobei jedenfalls die Rechte bei der Herstellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Versteigerung des Versteigerungsberörs dem Ansprache des Gläubigers und den übrigen Rechten nochgelegt werden würden.

Diejenigen, die ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlages die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, wobei jedenfalls für das Recht der Versteigerungsberörs an die Stelle des versteigerten Gegenstandes treten würde.

Riesa, den 22. Januar 1904.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nach § 3 der Fernsprechgebührenordnung vom 20. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzblatt Nr. 51) erhöht sich vom 1. April 1904 ab die jährliche Pauschgebühr für Anschlüsse an das Dreisprecheinrich in Riesa von 120 M. auf 140 M.

Bestellungen

für Monate

Februar und März

auf das

„Riesaer Tageblatt“

Ausblatt der königlichen und städtischen Behörden zu Riesa mit Unterhaltungsbilanz „Erzähler an der Elbe“

wurden angenommen an den Posthaltern, von den Briefträgern von den Ausländern d. bl. sowie von der Geschäftsstelle in Riesa, Rosenthalstraße 59; in Tschöna von Herrn Ernst

Thieme, Schlosser, Hauptstraße 151.

Anzeigen jeder Art finden im Riesaer Tageblatt in der Stadt sowohl wie auch in den Landbezirken, in allen Kreisen der Bevölkerung vorstehende Verbreitung.

Riesa,
Rosenthalstr. 59.

Die Geschäftsstelle.

Dortliches und Sachsisches

Riesa, den 25. Januar 1904.

— Tagessordnung für die Stadtverordneten-Sitzung am 26. Januar 1904 nachmittags 6 Uhr: I. Abstimmung des Stadtrats, die Verpflichtung der wieder gewählten Stadträte Breitschneider und Götzschke betrifft. II. Abstimmung betrifft 1. Gewährung eines Ehrenpreises aus Anlass der Aufstellung des Gesäßl. und Königin-Luischenvereins für Riesa und Umgebung; 2 den diesjährigen Haushaltplan: a. veränderte Einstellung der Belastungen des Stadtbauamtes und des Naturräuber, b. Wiederherstellung der im Konto 21 (Schloßhof) unter d 1 aufgestellten eingeschlagenen Summe an 8000 M.; c. Kirchensteuer und Kirchengemeindeabfasse; 3. Steuererlass; 4. Rentenabrechnung; 5. Registrierung d 9 bestellten Realprognosismums, insbesondere Übereiterung bestellten in elte-

Realprognosismustellung und eine Neustellung. III. Geschäftliches. Ratbüroputte: Herr Bürgermeister Dr. Dahne, Herr Stadtrat Bleischmann.

— Der Bundesverein der Deutschen Reformpartei im Königreich Sachsen veranstaltete gestern Sonntag, den 24. Januar, im „Viktoriahaus“ zu Dresden eine außerordentliche Hauptversammlung, um Stellung zu nehmen zu den Entwicklungen der Regierung über Aenderung des bestehenden Landtagswahlrechts. Den Vorfall läßt die Wiederwahl von Voigtius zum Mitglied des Landtagswahlkreises Dresdens, der dem Bandwirksame Bremmermann das Wort zu einem Referat über die Denkschrift erzielte, die durchaus noch nicht als abgeschlossener Entwurf der Regierung sein sollte. Vor allem bringt die Denkschrift eine schärfste Verurteilung des klassenwahlrechts, das und die Regierung 1898 gegeben habe. Das Moment der Bildung in das Wahlsystem eingeschlossen, sei durchaus nicht einwandlos, neue Wählerkandidaten würden sich daraus ergeben und neue Kämpfe zwischen den getrennten Wahlen genossen entstehen.fragten wir schon über zu große Ausdehnung der Reichstagwahlkreise mit zu hoher Stimmenzahl, so müsse es als vereinbart gelten, die gegenwärtige Zahl der Landtagswahlkreise zu vermindern. Unter den berufständischen Abgeordneten seien unberücksichtigt gestanden: die Lehrer, Beamten, die Geistlichen und Bildungsgelehrten. Man schaffe zweierlei Abgeordnete: berufständische und politische und es seien auch hierin Schwierigkeiten nicht ausgeschlossen. Um den Landtag vor einer Überflutung durch die Sozialdemokratie zu schützen, müßten gewisse Kriterien geschaffen werden, bzw. doch selbst das gewölbte demokratische Wahlrecht zum Frankfurter Parlament von 1848 solche Einschränkungen enthalten, z. B. die der Selbstständigkeit. Nach längeren Debatten, an der sich u. a. die Herren Rechtsanwalt Dr. Hödel und Rechtsanwalt Kohlmann beteiligten, fand folgende Entscheidung einstimmige Annahme: Wie wir im Jahre 1898 zuerst unter allen nationalen Parteidurchsetzung und letzter des Übergangs zum Industriellen klassenwahlrecht für den Sachsischen Landtag bestimmt haben, so begründen wir mit Freuden die Absicht der Regierung, eine Reform des jetzigen Wahlrechts einzuführen. 1. Aus der Denkschrift entnehmen wir mit Genehmigung, daß neben Aufrechterhaltung der geübten Wahl die Wiederherstellung der direkten Wahl geplant ist. 2. Andererseits bedauern wir die Aufrechterhaltung der drei Wählerabstimmungen, deren platonischer Charakter noch verschlüsselt werden soll, sowie die Verquälzung der Abstimmung-

wohl mit berufständischen Wählern, umso mehr, als lebhafte einsitzig nur den Mitgliedern von drei Produktionsräumen eine doppelte Stimme einkommen, andere Berufe aber ausschließen.

3. Wie halten eine Vermehrung sächsischer Wahlkreise für berechtigt, verwerfen aber die rein schematische Unterteilung des ganzen Landes in nur 16 Kreise, die viel zu groß sind, als daß der örtlichen Eigenart und den sozialen Bedürfnissen der verschiedenen Bezirke wie bisher Rechnung getragen werden könnte.

4. Eine zulässige Umgestaltung der ersten Kammer

erachtet wir gemäß den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen

für notwendig; hierbei könnte den Wünschen der Berufskräfte durch entsprechende Berücksichtigung der Industrie, des Handels

und Gewerbes, wie der Landwirtschaft Rechnung getragen werden.

5. Im Interesse fruchtbaren Arbeit ist für die zweite Kammer als Vertretung des gesamten Volkes kein gemischtes,

sondern ein einheitliches Wahlrecht von volkswirtschaftlichem

Wert zu fordern, das noch unserer Überzeugung im Anschluß an das historisch Gewordene,

an die Wahlrechtsordnung von 1868 auf zu gestellt ist.

Nicht gegen eine Vertreibung der Arbeiterschaft überhaupt, wohl

aber gegen eine Überflutung der zweiten Kammer durch die

revolutionäre Sozialdemokratie könnten derzeit Schutzmaßnahmen

in das Wahlrecht eingelegt werden, wie mögliche Erhöhung des

Stimmbewertung dem seit 1868 eingetretenen Status des

Geldwertes. Besitz der sächsischen Staatsangehörigkeit seit mindestens 2 Jahren, Ausschluß der Verhultenen aller derjenigen,

die mit Rücksicht oder wegen ehrenamtlichen Eigentumsvergleichs

wiederholzt bestrebt sind, oder ähnlich wirkende Maßnahmen.

Ferner die Wahlmöglichkeit für alle Wahlberechtigten und die

Einführung der Stichwahl — Vorberichtigungen, die wir im wesentlichen schon erhoben, als wir im Jahre 1896 gegen die damalige Wahlrechtsänderung Stellung nahmen.

— Zur Geheimmittelfrage schreibt „Der Zeitungs-

verlag“: „Wegen der Schwierigkeiten, sich in der Geheimmittel-

auslegung zurecht zu finden, ist das Berliner Wahlrechtsblatt

jetzt dazu übergegangen, wenn ein gegen die Geheimmittelgesetz-

gebung verstoßendes Justizat in der Zeitung erscheint, diese

Zeitung darauf aufmerksam zu machen, daß dieses Justizat

richt ist, und erst bei wiederholtem Erscheinen desselben Justizat

einen Strafantrag zu stellen. Dieses Vorgehen verdient alle

Anerkennung und nimmt sich recht vorbehaltlos aus neben dem

Verhalten der Staatsanwaltschaft und der Polizei anderer Orte, wo

sich auf Anzeigen die Auskunft über die Gültigkeit von Ge-

Die auf Emil Stodolf in Zethau ausgestellte Abfahrtskarte Nr. 6 ist als verloren angezeigt worden und wird hiermit für ungültig erklärt.

Zethau, den 25. Januar 1904. — Der Gemeindevorstand.